

PATENT-, MUSTER- UND ZEICHENWESEN

von Ingenieur Lehnert, Dresden-A., Johannesstraße 20.

Der gewaltige Fortschritt der Technik und damit schritthaltend der Aufschwung der Industrie ist wohl in erster Linie der Lösung neuer gewerblicher Aufgaben zuzuschreiben, nicht minder aber auch dem Schutz für Erfindungen, der in fast allen Kulturstaaten in Form von Patenten dem Erfinder gewährt wird. Der Schutz gibt dem Erfinder die Möglichkeit, einen Lohn für seine Tätigkeit zu erlangen, was wiederum gleichbedeutend mit einer Aufmunterung zur Schaffung guter Neuerungen ist. Die Allgemeinheit hat durch die hohe Entwicklung von Industrie und Handel und durch die Schaffung guter gewerblicher Erzeugnisse ein volkswirtschaftliches Interesse an einem Ausbau des Patentschutzes in sachgemäßer Weise.

PATENTE

In Deutschland werden erteilt für neue gewerblich verwertbare Erfindungen (§ 1). Darüber, ob eine Erfindung vorliegt, entscheidet das Patentamt, bei welchem die erforderliche Anmeldung zu erfolgen hat. Nach erledigter Vorprüfung werden die Anmeldeunterlagen auf die Dauer von zwei Monaten (Einspruchszeit) ausgelegt, die Erteilung des Patentbeschlusses erfolgt erst nach dieser Auslegezeit. Auf die Erteilung eines Patentbeschlusses hat der erste Anmelder Anspruch, gleichgültig ob er Erfinder ist oder nicht (§ 3). Da die Bestimmung, daß dem Anmelder, nicht dem Erfinder, das Patent erteilt wird, nicht zu Rechtsverletzungen führen darf, regelt § 3 gleichzeitig die rechtswidrige Entnahme einer Erfindung, indem er dem Bestohlenen das Recht des Einspruches gegen die Patenterteilung gibt. Das Patent, dessen Erteilung durch das Patentamt erfolgt (§ 13 usf.), hat die Wirkung, daß der Inhaber nur allein befugt ist, den geschützten Gegenstand herzustellen und vertreiben zu dürfen, (§ 4). Nur gegen denjenigen tritt die Wirkung des Patentbeschlusses nicht ein, welcher z. Zt. der Patentanmeldung bereits im Inlande den Erfindungsgegenstand in Benutzung genommen hat (§ 5). Verbesserungen geschützter Erfindungen können durch Zusatzpatente, für welche außer der ersten Jahresgebühr keine weiteren Gebühren zu entrichten sind, geschützt werden.

Zur Aufrechterhaltung eines Patentbeschlusses macht sich die Zahlung einer jährlich am Anmeldetag fälligen Gebühr erforderlich, welche von Jahr zu Jahr um Mk. 50,— steigt (§ 8). Innerhalb einer Zeit von 5 Jahren vom Tage der Bekanntmachung der Patenterteilung kann die Nichtigkeitserklärung eines Patentbeschlusses beim Patentamt beantragt werden. Die Ausübung eines geschützten Gegenstandes soll innerhalb dreier Jahre vom Tage der Erteilungsbekanntmachung ab erbracht sein (§ 11).

Zu erwähnen ist noch, daß derjenige, welcher ein Patent wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, zur Entschädigung verpflichtet ist (§ 35). Eine wissentliche Patentverletzung wird weiter auf Antrag mit Geldstrafe (bis 5000 Mk.) oder Gefängnis (bis ein Jahr) bestraft (§ 36). Unter Strafe gestellt ist ferner die Benutzung einer Bezeichnung, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß auf einem Gegenstand ein Patentschutz ruht (§ 40). (Patentanmaßung.)

GEBRAUCHSMUSTER

werden für Gebrauchsgegenstände oder Modelle von Arbeitsgeräten sowie Teile derselben, sofern durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung ihr Gebrauchswert erhöht wird, erteilt. Maschinen und Erzeugnisse, bei denen das Eigentümliche wesentlich in der Herstellungsweise liegt, sowie schließlich Verfahren überhaupt, werden als Gebrauchsmuster nicht geschützt. Ferner scheiden noch Flächenerzeugnisse aus. Die Anmeldung des Modells erfolgt beim Patentamt (§ 2), welches nach formeller Prüfung der Anmeldeunterlagen die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle verfügt (§ 3). Die Schutzdauer beträgt drei Jahre, sie kann auf weitere drei Jahre (also insgesamt sechs Jahre) verlängert werden und zwar gegen Zahlung einer Gebühr von sechzig Mark. Der Schutz beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage (§ 8).